



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5513

Siegen, den 10.10.2017

Änderungsbeschlüsse

Flurbereinigungsverfahren Albaum-Nord

Az.: 6 13 06 H2-O.19-

5. Änderungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren Albaum-Lütke Aa

Az.: 6 12 06 H2-O.17-

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde die o.g. Änderungsbeschlüsse in den Flurbereinigungsverfahren Albaum-Nord und Albaum-Lütke Aa erlassen. Deren verfahrensbezogener Inhalt ergibt sich jeweils aus den Nrn. I und II.

I.1 Flurbereinigung Albaum- Nord

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2013 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.11.2016, wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Olpe

Gemeinde Kirchhundem

Gemarkung	Flur	Flurstück
Würdinghausen	3	328
Würdinghausen	8	317, 319
Würdinghausen	12	86

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Olpe

Gemeinde Kirchhundem

Gemarkung	Flur	Flurstück
Würdinghausen	8	409, 411, 413

- I.2 Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 431 ha.
Die zugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss
genommenen Gebietskarte dargestellt.

II.1 Flurbereinigung Albaum-Lütke-Aa

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.10.2012 sowie durch die
Änderungsbeschlüsse vom 25.11.2014 und 12.02.2016 festgestellte Flurbereini-
gungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der
zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück aus-
geschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Olpe

Gemeinde Kirchhundem

Gemarkung	Flur	Flurstück
Würdinghausen	12	86

- II.2 Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 247 ha.

- III. Der 5. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsicht-
nahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

**Gemeinde Kirchhundem
Rathaus
Zimmer: 304
Straße: Hundemstraße 35
PLZ Ort: 57399 Kirchhundem**

und ist im

**Bekanntmachungskasten der Stadt Netphen, Rathaus, Amtsstraße 2-6,
57250 Netphen angeschlagen.**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses
Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

Albaum-Nord: www.bra.nrw.de/1677375

Albaum-Lüdtke-Aa: www.bra.nrw.de/1770479

- IV. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zu dem Flurbereinigungsverfahren Albaum-Nord zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der in diesem Verfahren durch den Einleitungsbeschluss gebildeten Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der von den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus den bisherigen Teilnehmergemeinschaften aus.
- V. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- V.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- V.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- V.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- V.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- V.5 Sind entgegen der Anordnungen zu V.1 und V.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu V.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu V.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- V.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer V.2, V.3 und V.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fas-

sung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

für den 5. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Albaum-Nord und den 3. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Albaum-Lütke Aa

Das Flurbereinigungsverfahren Albaum-Nord, das gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG eingeleitet worden ist, dient der Agrarstrukturverbesserung sowie der Durchführung von Maßnahmen der Landentwicklung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Weiterhin sollen Mängel in der Besitzstruktur und am Wegenetz, soweit möglich, behoben werden und die rechtlichen Verhältnisse geordnet werden.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Von den zwei zugezogenen Flurstücken liegt eins unmittelbar an der Außengrenze des Flurbereinigungsgebietes, welches nicht im Grundbuch geführt wird, sondern nur im Liegenschaftskataster unter der Bezeichnung "nicht ermittelter Eigentümer". Das zweite Flurstück ist eine Restparzelle die zwischen dem vorgenannten Flurstück und der Heinsberger Straße liegt.

Zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse und aus katastertechnischen Gründen ist es erstrebenswert alle Grenzen festzustellen. Damit soll eine größere Rechtssicherheit beim Nachweis der Flurstücke erreicht werden.

Die ausgeschlossenen Flurstücke liegen als Exklaven auf der dem Flurbereinigungsgebiet gegenüberliegenden Seite der Heinsberger Straße und haben aufgrund ihres Zuschnittes keine Vorteile von der Flurbereinigung.

Das Grundstück Gemarkung Würdinghausen, Flur 12, Flurstück 86 wird aus folgenden Gründen aus dem Flurbereinigungsverfahren Albaum-Lütke Aa ausgeschlossen und zu dem Flurbereinigungsverfahren Albaum-Nord zugezogen:

-keine Erschließung in dem Verfahren Albaum-Lütke Aa möglich.

-bessere Möglichkeit der Erschließung und Arrondierung im Verfahren Albaum-Nord.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. I.1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

(LS) gez. Wyneken

(ORVR`in)